

BEKANNTMACHUNG

Einführung von Freimarken beim Stadt-Postamte

Frankierung durch Marken.

Vom 1. Januar nächsten Jahres an kann die Frankierung der beim Stadt-Postamte aufzugebenden, nach nachstehenden Orten, Staaten und Ländern bestimmten Correspondenz mittelst Freimarken stattfinden, nämlich: nach Lübeck (Travemünde), Bremen (Vegesack, Bremerhaven), dem Großherzogthum Oldenburg, Ritzebüttel (Cuxhaven), Helgoland, dem Königreich der Niederlande (mit Ausnahme von Luxemburg und Limburg), dem Königreich Großbritannien und Irland und einem Theile seiner Kolonien cf VIII 7b, sowie nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

Auch auf die s.g. Fußpost-Briefe und die nach und von dem Hamburgischen Landgebiete so wie nach Bergedorf und den Vierlanden bestimmten Briefe kann diese Frankierungsart angewendet werden.

Von der Frankierung durch Marken sind ausgenommen: alle recommandirten Briefe und solche, worauf Postvorschuß zu leisten ist.

Alle durch Marken frankierten Briefe sind gleich den unfrankierten Briefen in den auf der Diele des Stadt-Postamtes befindlichen Briefkasten zu legen.

II. Frankierung durch Baarzahlung.

Es bleibt dem Publikum nach wie vor freigestellt, die obgedachte Correspondenz durch Baarzahlung zu frankieren, welche in diesem Falle jedoch bei den Annahme-Fenstern einzureichen ist.

III. Beschreibung der Freimarken

Die zum Frankieren bestimmten Marken sind mit dem Hamburger Wappen versehen und geben den Werth in Zahlen und Worten an.

Solche Marken sind vorläufig angefertigt worden zu den Werthbeträgen von $\frac{1}{2}$, 1, 2, 3, 4, 7, 9 Schilling Courant, nämlich

von $\frac{1}{2}$ Schilling in schwarzem Druck.

von 1 Schilling in braunem Druck,

von 2 Schilling in rothem Druck,

von 3 Schilling in blauem Druck,

von 4 Schilling in grünem Druck,

von 7 Schilling in orangefarbenem Druck,

von 9 Schilling in gelbem Druck.

Die Marken sind bogenweise gedruckt. Jeder Bogen enthält 96 Stück, acht Horizontal- und zwölf Perpendicular-Reihen, und ist auf der Rückseite mit dem geeigneten Klebstoff versehen.

IV. Verwendung der Marken

Das Frankieren durch Marken geschieht in der Weise, dass auf der Adreßseite in einer der oberen Ecken eine oder soviel Marken, als der Franko-Brief erfordert, durch Anfeuchten des Klebstoffes und durch Aufdrücken haltbar befestigt werden.

Bei Frankierung durch Marken sind vorzugsweise solche Marken zu verwenden, deren Wert sich dem sub VIII. näher angegebenen Tarife für den einfachen Brief entweder ganz oder möglichst doch annähernd entspricht, um namentlich auf schwereren Briefen den Raum der Adreßseite möglichst wenig zu beschränken.

Auf den durch Marken frankierten Briefen ist die Bezeichnung „frei“ oder „franco“ nicht erforderlich.

V. Verkauf der Marken

Die oben näher beschriebenen Freimarken, zu deren Verkauf das Stadtpost-Amt ausschließlich ermächtigt ist, werden von demselben bogenweise oder auch im Detail (jedoch nicht unter einer Horizontalreihe, also acht Stück von jeder Sorte) täglich bis zum Schlusse der Brief-Annahme gegen Erlegung des Wertes, den jede Sorte repräsentiert, in hier geltender Münze verkauft.

VI. Durch Marken mangelhaft frankierte Briefe

Im Briefkasten vorgefundene Briefe, welche durch die darauf geklebten Marken nicht tarifmäßig frankiert sind, werden den Adressaten unter Anrechnung des an dem vollen Tarif fehlenden Betrages zutaxiert. Weigert der Adressat die Annahme und kommt ein solcher Brief als Retour-Brief später zurück, so wird er vom Stadt-Postamte geöffnet und dem Aufgeber unter Anrechnung des fehlenden Franko-Betrages zugesandt.

Für die durch solche mangelhafte Frankierung etwa entstehenden Nachteile und Verluste ist das Postamt nicht verantwortlich.

VII. Versuchte Frankierung durch Marken für solche Correspondenz, die einem Frankozwang unterliegt

Die Frankierung der Correspondenz nach Staaten und Ländern, welche einem Frankozwang unterliegt, kann durch Anwendung von Freimarken nicht statthaben.

VIII. Taxe für die Correspondenz, welche durch Marken frankiert werden kann

Die Tage gilt für den einfachen Brief bis zum dem Gewicht von einem Zoll-Loth und steigt von Loth zu Loth um einen Tax-Satz:

1. Nach Lübeck und dessen Gebiet:
Briefe 2 Schill.
Zeitungen und Drucksachen:
Per Stück resp. Loth 1/2 Schill.
2. Nach Bremen und dessen Gebiet:
Briefe 3 Schill.
Zeitungen und Drucksachen:
Per Stück resp. Loth 1/2 Schill.

- 3a. Nach dem Großherzogtum Oldenburg
Briefe 2 Schill.
Zeitungen und Drucksachen:
Per Stück resp. Loth ½ Schill.

- 3b. (nach folgenden Orten im Großherzogtum Oldenburg

ist die Brieffaxe 4 Schill.

nämlich nach Apen, Cloppenburg, Dinklage, Essen, Friesoythe, Lönigen, Lohne und Steinfeld)

4. nach Ritzebüttel

Briefe 2 Schill.

Zeitungen und Drucksachen:

per Stück oder Loth ½ Schill.

5. nach Helgoland:

Briefe 4 Schill.

Zeitung und Drucksachen:

Per Stück oder Loth 1 Schill.

6a. nach dem Königreich der Niederlande:

Briefe 7 Schill.

Zeitungen und Drucksachen

per Stück resp. Loth 1 Schill.

6b. nach folgenden Orten im Königreiche der Niederlande

Ist die Brieffaxe 5 Schill.

Nämlich nach Almelo, Appingadam, Delfzyl, Enschede, Goor, Groningen, Hoogesandt, Koevorden, Oldenzaal, Anderdeendam, Pekela, Veendam und Winschoten

7a. nach dem Königreiche Großbritannien und Irland:

Briefe 9 Schill.

Zeitungen und Drucksachen

(nur Preis-Courante und Geld- und Wechselkurszettel)

Per Stück oder per Loth ... 1 Schill.

7b. über England nach:

Barbados, Bermuda, New Brunswik, Trinidad, New Foundland, Canada, Ost-Indien, Dänische Besitzungen in West-Indien, St. Helena, Malta, Gibraltar, Hongkong, Jamaica, Antigua, Demerara, Berbice, Honduras, Dominica, Nevis, Montserrat, St. Vincent, St. Lucia, St. Kitts, Tortola, Tabago, Carriacou und Grenada:

Briefe 16 Schill.

Zeitungen per Stück resp. Loth 2 Schill.

Preis-Courante und Geld- und Wechsel-Courszettel

Per Stück resp. Loth 3 Schill.

8. nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika:

a) direkt von hier per Dampfboot

Briefe 6 Schill.

Zeitungen und Drucksachen

Per Stück oder Loth 1 Schill.

b) per Prussian closed mails (auf dem Wege über Aachen, Ostende, England)

Briefe 18 Schill.

Zeitungen und Drucksachen

Per Stück oder Loth.... .. 2 Schill.

c. per Dampfboot von Bremerhaven

Briefe 9 Schill.

Zeitungen und Drucksachen per Stück

resp. bis zum Gewicht von 6 Loth 6 Schill.

9. Die Taxe für Fußpost-Briefe ist innerhalb

der Stadt und der Vorstädte... .. 1 Schill.

und für Briefe nach und vom Landgebiet ... 2 Schill.

nach Bergedorf 1 Schill.

nach Vierlanden 2 Schill.

IX. Verzeichniß der Orte, Staaten und Länder, wohin die Correspondenz dem Frankozwange unterliegt, und auf welche die Frankierung durch Marken nicht angewendet werden kann.

Amerika, wenn solche auf das General-Postamt London kartiert wird. Überseeische Plätze mit Privatschiffen von England. Australien, Cap der guten Hoffnung, Sierra Leone, St. Vincent, Guatemala (via Belize), Algoa-Bay, Port-Natal, Surinam, Chargres, Caracas, La Guayra, Maracaibo, Porto Cabello, Honduras, St. Juan de Nicaragua, Panama, Neu-Granada (St. Martha), Brasilien und die La Plata-Staaten, Westküste von Afrika, Canada (mit amerikanischen Dampfbooten von England), Aux Cayes, Bahamas, Hayti, Port au Prince, Porto Rico, St. Barthelmy, St. Domingo und Cuba, Mexico, Californien und Sandwichs-Inseln via Nordamerika, Portugal, Azoren, Madaira, Canarische Inseln, Cap Verdische Inseln, Chile, Lima, Peru, Valparaiso, Truxillo, Campeche, Ecuador, Matanzas, Mazatlan, Vera Cruz, Costa Rica, Greytown, Guyana, Guatemala per West-Indien Steamer, Spanien, Californien, Oregon, Sandwuchs Inseln per West-Indien-Steamer.

Hamburg, den 27. Dezember 1858

Die Postverwaltungs-Deputation

